

oder sonstigen Gegenständen des menschlichen Gebrauches oder

- 2) beim Ausstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen,
zuwiderhandelt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer gegen oberpolizeiliches Verbot solche für die Gesundheit gefährliche Gegenstände feilbietet oder verkauft.

Zugleich kann auf Einziehung solcher Gegenstände erkannt werden.

Art. 77.

Die in Gemäßheit der Art. 75 und 76 erkannten Geldstrafen, sowie der Erlös der gemäß Art. 75 und 76 eingezogenen und nicht zur Vermeidung bestimmten Gegenstände fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Betretung.

Art. 78.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzehn Thalern wird bestraft, wer ohne polizeiliche Bewilligung eine Schießstätte oder einen Schießstand errichtet oder den in Bezug auf die Einrichtung und Benützung einer solchen Vorrichtung von der Polizei im Interesse der öffentlichen Sicherheit getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, zu jeder Zeit derartige Anordnungen zu erlassen und im Falle der Zuwiderhandlung die fernere Benützung der Anlage zu verbieten.

Art. 79.

An Geld bis zu drei Thalern wird gestraft, wer an einem durch ortspolizeiliche Vorschrift verbotenen Orte habet oder gegen ortspolizeiliches Verbot sich auf eine Eisbank begibt.

Art. 80.

Wer mit Gefahr für Personen oder Eigenthum oder für die öffentliche Sittlichkeit Blödsinnige oder Geisteskrante, deren Aufsicht ihm obliegt, frei auf Straßen oder an öffentlichen Orten herumgehen läßt, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern bestraft.

Hat eine solche Person einen Angriff gegen Personen oder fremdes Eigenthum verübt oder die öffentliche Sittlichkeit verletzt und ist wegen Unzurechnungsfähigkeit des Beschuldigten entweder ein Strafverfahren gar nicht eingeleitet worden oder ein das Strafverfahren einstellendes Erkenntniß erfolgt oder ist die Gemeingefährlichkeit einer solchen Person in sonstiger Weise festgestellt, so ist die Polizeibehörde berechtigt, auf den Grund bezirksärztlichen Gutachtens deren Unterbringung in einer Irrenanstalt oder deren sonstige genügende Verwahrung anzuordnen.

Art. 81.

Wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche, Blödsinnige oder andere dergleichen hilflose Personen in Bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwaht, wird an Geld bis zu dreißig Thalern oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Im Strafurtheile kann ausgesprochen werden, daß die Polizeibehörde ermächtigt sei, in anderer Weise für die Unterbringung der betreffenden Person auf Kosten des Pflichtigen zu sorgen.

Art. 82.

Wer bei Berrichtungen, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben und Gesundheit Dritter besondere Vorsicht erfordern, sich betrinkt, wer betrunken solche Berrichtungen außer Nothfällen